

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bücherei Friedrichsfeld e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in 46562 Voerde-Friedrichsfeld, am Markt 3 - 4.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft und der Betrieb der öffentlichen Bücherei im Ortsteil Friedrichsfeld der Stadt Voerde in Eigenverantwortung.

Die Bücherei soll neben der Bereitstellung von Medien aller Art zur Ausrichtung von Veranstaltungen kultureller Art, der Heimat- und Brauchtumpflege, der Senioren- und Jugendförderung genutzt werden.

Durch aktive Mitarbeit und finanzielle Mithilfe der Friedrichsfelder Bürgerinnen und Bürger bei der Ausstattung und Unterhaltung der Bücherei soll der Gemeinsinn gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Die Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und/oder eventuellen Abstimmung vorzulegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte im Rahmen der Mitgliedschaft. Alle Mitglieder sind berechtigt Anträge zu Vereinsangelegenheiten an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen. Über diese Anträge ist im Rahmen der Zuständigkeit zu beraten und zu entscheiden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verein zu unterstützen und die Belange und das Ansehen der Gemeinschaft nach innen und außen zu bewahren und zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung mit halbjähriger Kündigung zum Jahresende
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht vor dem Ausschluss im Vorstand angehört zu werden. Gegen einen Ausschluss ist Widerspruch möglich, über den von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe der Vereinsangelegenheit

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich, oder über digitale Medien, gültig mit digitaler Signatur, mit Angabe des Versammlungsortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung eingeladen werden. Für die Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeprotokolls. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Die Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- c) Die Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über Mitgliederanträge
- f) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wozu Vorschläge zusammen mit der Einladung zur Versammlung zugestellt werden müssen
- g) Festlegung der Vereinsordnung

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen worden ist. Stimmberechtigt mit je 1 Stimme sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Gruppenmitglieder gem. § 3 Abs. 1 (juristische Personen) verfügen über je 1 Stimmrecht. Stimmrechtsübertragung von Einzelmitgliedern (natürliche Personen) ist nicht möglich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfache Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat eine weitere Abstimmung zu erfolgen. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so ist die Wahl durch Los zu entscheiden. Bei Abstimmungen über Sachfragen und Anträge gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Wahlen zum Vereinsvorstand werden grundsätzlich ‚geheim‘ durchgeführt. Abstimmungen werden durch ‚Handzeichen‘ entschieden. Falls mindestens ein Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung beantragt, muss so verfahren werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Über eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zur Beschlussfassung über diesen Punkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Beschluss zur Vereinsauflösung müssen mindestens 75 % der stimmberechtigten Teilnehmer dieser Versammlung zustimmen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Geschäftsführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) bis zu 3 Beisitzer/innen

Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder an:

- ein Vertreter der Stadt
- ein Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsfeld
- ein Vertreter der katholischen Kirchengemeinde Friedrichsfeld
- ein Vertreter der Türkisch-Islamischer-Kulturverein Friedrichsfeld
- ein Vertreter der Friedrichsfelder Gemeinschaftsgrundschule
- ein Vertreter der Vereinsgemeinschaft Friedrichsfeld

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Vertreter/in, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Geschäftsführer/in.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Wahlzeit zu wählen. Bis zur Neuwahl bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied zur kommissarischen Übernahme der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) kann der Vorstand Arbeitsverhältnisse begründen.

Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands fallen nachstehende Aufgaben zu:

a) Vorsitzende/r

Vertretung des Vereins nach innen und außen

Koordination der Vereinsaufgaben

Strategien zur Weiterentwicklung des Vereins

Mitwirkung beim Finanzplan des Vereins

Gesamtverantwortlich für Veranstaltungen des Vereins

Überwachung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung

Vertretung des Geschäftsführers bei Abwesenheit

b) stellvertretende/r Vorsitzende/r

Vertretung der/s Vorsitzenden bei Abwesenheit in allen Belangen und denselben Rechten und Pflichten

c) Schatzmeister/in

Führung des Kassenbuches

Ablage aller Kassenbelege

Überwachung der Bankgeschäfte

Durchführung des Beitragseinzugs

Erstellung Finanzplan

Personalkostenabrechnung (Übungsleiterpauschalen)

Erstellung des Kassen- und Überschussberichtes

Zahlung der Verbindlichkeiten

(Rechnungen über Medien und sonstigen Büro-/Büchereibedarf müssen von der Büchereileitung abgezeichnet sein; Rechnungen über Inventar von dem/r Geschäftsführer/in)

Die Zahlungsfreigabe von Rechnungen per Überweisung erfolgt durch ein zweites Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

d) Geschäftsführer/in

Führung von Versammlungs-/Sitzungsprotokollen

Führung der Akten (außer Kassenbelegen)

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Führung der Mitgliederliste

Unterstützung der Büchereileitung

Bestellungen Inventar (Medien und sonstiger Büro-/Büchereibedarf werden von der Büchereileitung bestellt)

Vertretung der/s Schatzmeister/in/s bei Abwesenheit

Vertretung der/s Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bei gleichzeitiger Abwesenheit

e) Beisitzer/innen

Die Beisitzer/innen haben keine spezielle Funktion, können aber im Bedarfsfall mit allen anstehenden Aufgaben betraut werden.

Bis zu einer Höhe von 1500,00 € kann eine Investition von einem geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Darüber hinaus muss die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands der Investition zustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Konten des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand zeichnungsberechtigt. Es sind immer zwei Unterschriften erforderlich.

Die Berechtigungen dürfen nur für die jeweils im Amt befindlichen gewählten Funktionsträger eingetragen sein.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Bei Teilnahme von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Der Vorsitzende leitet alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen und wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

In eilbedürftigen Angelegenheiten für die gem. § 7 Abs. 2 die Mitgliederversammlung zuständig ist, handelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand soll vierteljährlich, mindestens jedoch zweimal im Jahr eine Sitzung durchführen. Er unterrichtet die Vereinsmitglieder über alle zur Erreichung der Ziele des Vereins wichtigen Vorgänge.

Für die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Wegfall des Satzungszwecks und der Auflösung des Vereins gem. § 7 wird das Vereinsvermögen der Stadt Voerde über geeignet, die die Mittel nur zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken verwenden wird.

(Satzung aufgestellt am 13.04.2011, zuletzt geändert 18.08.2021)